

**Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Maxdorf**

In der Gemarkung Maxdorf, Flur 0, Flurstücke 1681 und 1146/2 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 20.10.2023 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut: Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 27. Oktober 2023 bis 8. Dezember 2023 beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Gernot Berg, Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.oebvi-berg.de/index.php/Bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Vermessungsstelle Vermessungsbüro Gernot Berg,

Berliner Straße 47 in 67433 Neustadt an der Weinstraße

erhoben werden.

Gez. Gernot Berg, Ö.b.V.I.

Vermessungsbüro Berg, Berliner Straße 47, 67433 Neustadt an der Weinstraße

Öffentliche Vermessungsstelle Ö.b.V.I. Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg Berliner Str. 47 67433 Neustadt/Weinstr.	Antragsnummer bG 00136968/2023	Datum 20.10.2023	Seite (von Seiten) 1 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Berliner Str. 47 67433 Neustadt / Wstr.	Vermessungs- und Katasteramt Vermessungs- und Katasteramt Rheinlandpfalz	
	Gemeinde Maxdorf	
	Gemarkung Maxdorf	Gemarkungsnummer 3976
	Flur 0	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle 23-256-1-GH	Flurstück(e) 1681, 1146/2	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm)

Rheinlandpfalz



Erstellt (Ort, Datum)
Neustadt an der Weinstraße, 20. Oktober 2023

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung)
Gernot Berg, Ö.b.V.I.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2
-----	-----
-----	-----

Öffentliche Vermessungsstelle Ö.b.V.I. Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg Berliner Str. 47 67433 Neustadt/Weinstr.	Antragsnummer bG 00136968/2023	Datum 20.10.2023	Seite (von Seiten) 2 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergaben sich die in der Skizze dargestellten und nachfolgend beschriebenen Abweichungen: Die vorgefundene Kunststoffmarke bei Grenzpunkt B sitzt außerhalb der im Kataster nachgewiesenen Grenze.

b) Anhörung

Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 LGVerm verzichtet.

Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung von Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil: Die wiederherzustellenden Grenzpunkte eindeutig aus dem Katasternachweis übertragbar sind und mit der Örtlichkeit übereinstimmen.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Öffentliche Vermessungsstelle Ö.b.V.I. Dipl. Ing. (FH) Gernot Berg Berliner Str. 47 67433 Neustadt/Weinstr.	Antragsnummer bG 00136968/2023	Datum 20.10.2023	Seite (von Seiten) 3 (3)
---	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Kunststoffmarke bei Grenzpunkt B wird entfernt.

Die Abmarkung der Grenzpunkte B, C und D wird ausfolgenden Zweckmäßigkeitsgründen dauernd unterlassen: Aufgrund in nächster Zeit stattfindenden Bauarbeiten ist die dauerhafte Abmarkung der Grenzpunkte gefährdet. Die Grenzpunkte B, C und D wurden vor Ort temporär gekennzeichnet.

Die Abmarkung des Grenzpunktes A wird dauerhaft unterlassen, da dieser durch die Gebäudeecke selbst hinreichend gekennzeichnet ist.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

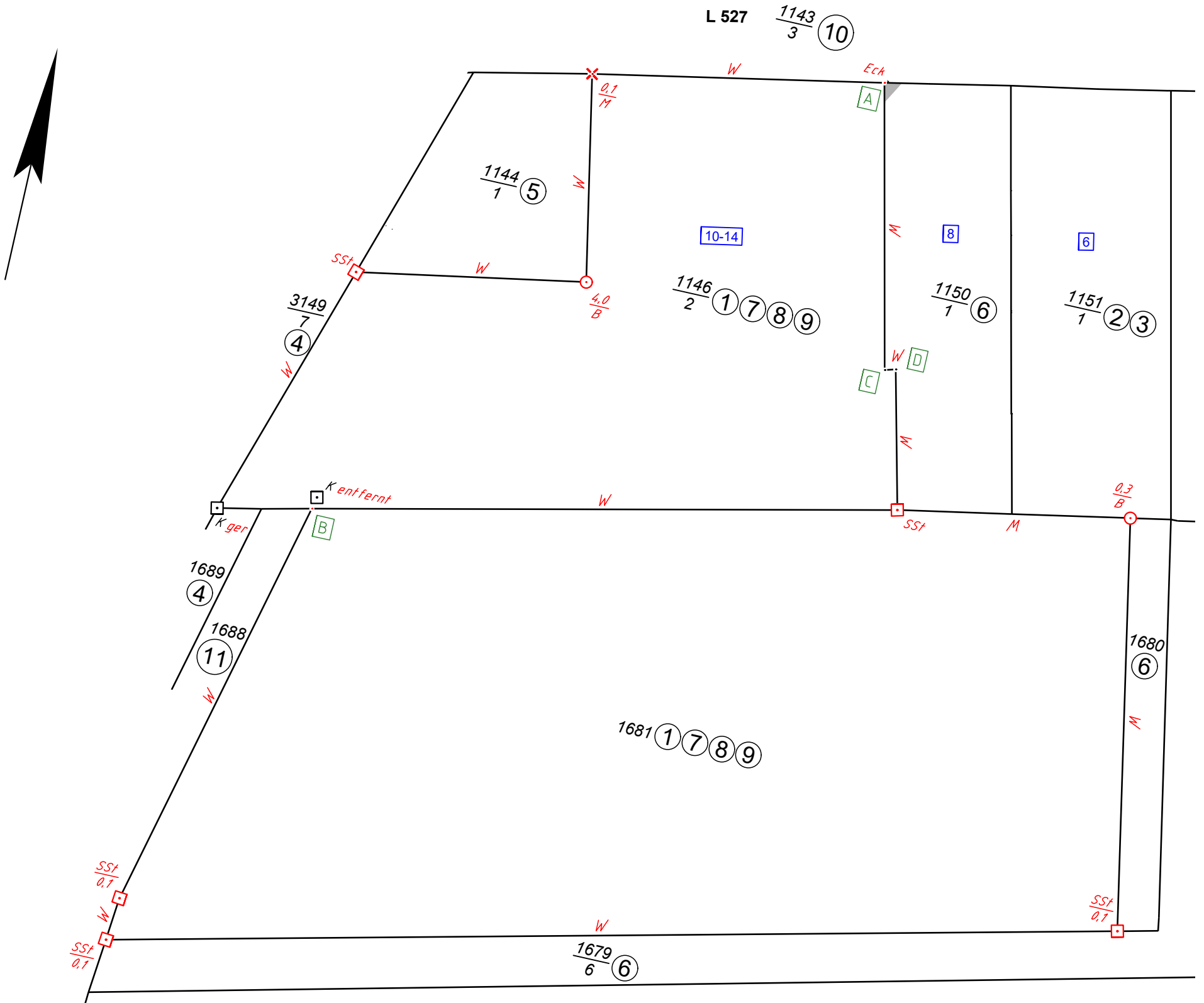
Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

Gernot Berg, Ö.b.V.I.

Vorname Nachname, Amts- / Berufsbezeichnung

Skizze zur Grenzniederschrift (unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines					
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in Rot dargestellt.		①	Lfd.Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
← Nordpfeil	10A Hausnummer	A	Textbemerkung zu Grenzzeichen		
2 Flurstücksgrenzen					
<u>F</u>	Festgestellt	<u>W</u>	Wiederhergestellt	<u>nFB</u>	nicht feststellbar
3 Grenzpunkte und Grenzmarken					
—	nicht abgemerkter Grenzpunkt	—X—	Meißelzeichen	□	Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
—○—	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z.B. Gebäudeecke, Mauerecke)	—□—	Grenzstein (z.B. Naturstein, Grenzstein aus Beton)	○ R 0,5	Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
—R—	R: Eisenrohr, RmK: Eisenrohr mit Kappe, B: Bolzen, D: Drainrohr, KR: Kunststoffrohr, Fl: Flasche, Pf: Pfahl	—K—	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff); SS: Schlagmarke (Schlagmarke mit Naturstein bzw. Kunststoffkopf)	1,5 B	
—W—	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	—□—	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	□	Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
—R	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	—X—	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	□ geh	Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)